

**FEUER – Schäden an versicherten Gebäuden durch Anprall unbekannter KFZ auf erstes Risiko
– Fe5024.19**

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an

- versicherten Gebäuden und Baubestandteilen

einschließlich Nebenkosten für Aufräum- Abbruch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB – bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police unter Position Schäden an versicherten Gebäuden durch unbekannte KFZ angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.